

FRAUENVEREIN  
GUTENSWIL



FRAUEN UNTER SICH

STATUTEN GUTENSWIL, 17. MÄRZ 1987

[www.frauenvereingutenswil.ch](http://www.frauenvereingutenswil.ch)

## Zweck und Ziel

1. Der Frauenverein stellt sich in den Dienst gemeinnütziger Werke zum Wohl der Frau, der Familie und der engeren und weiteren Heimat. Insbesondere setzt er sich zum Ziel, Veranstaltungen zum Wohl der älteren Gemeindemitglieder wie Altersreisen und Altersnachmittage durchzuführen.

## Mitglieder

2. Dem Frauenverein kann jede Frau beitreten, die sich den Statuten unterzieht und den Jahresbeitrag entrichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Austritt schriftlich zu erklären. Dieser ist nur auf die Generalversammlung hin möglich.

4. Jedes Mitglied wird nach 25jähriger Vereinszugehörigkeit Freimitglied und es besteht keine Verpflichtung mehr, Beiträge zu bezahlen.

5. Passivmitglieder unterstützen den Verein mit dem festgesetzten Jahresbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht an Vereinsversammlungen.

6. Die Ehrenmitgliedschaft kann Frauen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen werden. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit und haben das Stimmrecht an den Versammlungen.

7. Der Verein wählt auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit einen fünf-gliedrigen Vorstand. Die Präsidentin wird von der Generalversammlung bestimmt, der übrige Vorstand bestehend aus Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin und Beisitzerin konstituiert sich selbst.

8. Zur Prüfung der Rechnung werden zwei Revisorinnen bestimmt, welche alle zwei Jahre an der Generalversammlung zu wählen bzw. zu bestätigen sind.

## Geschäfte

9. Der Vorstand besitzt die Vollmacht, kleinere Geschäfte und dringende Angelegenheiten selber zu erledigen, worüber er den Vereinsmitgliedern an der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat.

10. Der Vorstand hat in ausserordentlichen Fällen eine Ausgabenkompetenz bis zum Betrage von Fr. 500.- pro Jahr. Dieser Betrag kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

11. Der Verein hält alljährlich eine Generalversammlung ab zur Vornahme folgender Geschäfte: Abnahme des Jahresberichtes, der Rechnung und Wahlen. Die Teilnahme ist obligatorisch. Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.

12. Vorschläge und Anregungen, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

### Schlussbestimmungen

13. Die Statuten können mit Beschluss von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

14. Die Auflösung des Vereins kann durch den Willen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erfolgen. Die letzte Vereinsversammlung bestimmt, wer allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen weiter zu verwalten hat.

15. Die nach Paragraph 4 der Statuten vom 16. März 1960 ernannten Ehrenmitglieder behalten ihren Status.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 1987 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Dadurch sind die Statuten vom 16. März 1960 und solche früheren Datums annulliert.

### ANHANG

#### Zusammenarbeit mit dem Frauenverein Hegnau und Volketswil

Für die gemeinsamen Aufgaben der Frauenvereine Gutenswil, Hegnau und Volketswil besteht das Vorortssystem. Jeder Verein hat turnusgemäss ein Jahr den Vorort, d.h. er übernimmt die Organisation. Jedes Jahr soll mindestens eine gemeinsame Sitzung der Vereinsvorstände stattfinden.

Zur Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben trägt jeder Verein zu gleichen Teilen bei. Die gemeinsame Kasse wird von Volketswil geführt.